

FRIEDHOFREGELEMENT



Einwohnergemeinde Raron

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 / Gemeinsamer Friedhof	2
Art. 2 / Beerdigungsrecht	2
II. VERWALTUNG	2
Art. 3 / Aufsicht und Verwaltung	2
Art. 4 / Verwaltungsbefugnisse der Friedhofkommission	3
Art. 5 / Kirchliche Bestattungsweisen	3
III. GRÄBER	3
Art. 6 / Einteilung der Gräber	3
Art. 7 / Familien- / Mietgräber	3
Art. 8 / Grösse und Anlage der Gräber	3
Art. 9 / Reihenfolge der Bestattungen	4
Art. 10 / Ausnahmen für Beisetzung zweiter Verstorbenen	4
Art. 11 / Gemeinschaftsurnengrab	4
Art. 12 / Unterhalt der Grabstätten	4
Art. 13 / Aufnahme der Gräber und Urnen	4
IV. GRABSCHMUCK UND GRABDENKMÄLER	5
Art. 14 / Richtlinien	5
Art. 15 / Bepflanzung	5
Art. 16 / Kränze	5
Art. 17 / Grabdenkmäler	5
Art. 18 / Masse der Grabdenkmäler	5
Art. 19 / Setzen der Grabdenkmäler und der Umrandungen	6
V. FRIEDHOFGEBÜHREN	6
Art. 20 / Grabgebühren	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 21 / Ort der Besinnung und der Ruhe	6
Art. 22 / Haftung	6
Art. 23 / Bussen	6
Art. 24 / Anderweitige Fälle	6
Art. 25 / Rechtsmittel	7
Art. 26 / Inkraftsetzung	7
ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT	8
Gebührenverordnung	8

Die Urversammlung von Raron:

- Eingesehen, die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 27. August 2014
- Eingesehen, den Antrag des Gemeinderates von Raron vom 9. Mai 2016

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 / Gemeinsamer Friedhof

Die Gemeinde Raron verwaltet in Raron und in St. German je eine Friedhofanlage im Sinne der kantonalen Gesetzgebung und den Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 2 / Beerdigungsrecht

Auf den Friedhöfen in Raron und in St. German werden bestattet:

- a) die auf dem Gebiet der Gemeinde Raron verstorbenen Personen;
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde Raron;
- c) andere verstorbene Personen, wenn der/die Verstorbene oder dessen Angehörigen den Wunsch geäussert haben;
- d) nicht identifizierte Leichen, die auf dem Gemeindegebiet gefunden werden, werden kremiert und im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

II. VERWALTUNG

Art. 3 / Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht über die Friedhöfe und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er ernennt zu Beginn der Verwaltungsperiode eine Friedhofskommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehören ein Vertreter des Gemeinderates als Präsident der Kommission sowie zwei weitere vom Gemeinderat bestimmte Personen an.

Der Gemeinderat überträgt die im Reglement vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse der Friedhofskommission.

Beerdigungen unterstehen der Aufsicht der Gemeindebehörden (in diesem Fall der Friedhofskommission durch Delegation). Sie erteilt die Bewilligung für das Begräbnis. Die Beerdigungsbewilligung wird nur nach Vorlage der Sterbeurkunde erteilt, welche vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt wird.

Art. 4 / Verwaltungsbefugnisse der Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs zu überwachen;
- b) die Zuteilung der Gräber vorzunehmen;
- c) ein Grabregister der Bestattungen in chronologischer Reihenfolge gemäss den kantonalen Bestimmungen, mit genauen Angaben der Feld- und Grabnummern, eingetragen im Friedhofsplan zu führen.

Art. 5 / Kirchliche Bestattungsweisen

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

III. GRÄBER

Art. 6 / Einteilung der Gräber

Die Friedhöfe sind eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder bis 7 Jahren;
- b) Reihengräber für Jugendliche und Erwachsene;
- c) Urnengräber;
- d) Gemeinschaftsurnengrab.

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

Art. 7 / Familien- / Mietgräber

Aus Platzgründen werden keine Familien- und Mietgräber abgegeben.

Art. 8 / Grösse und Anlage der Gräber

Es werden folgende Grabgrössen vorgeschrieben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber:	100 cm	50 cm	150 cm
b) Reihengräber:	160 cm	70 cm	180 cm
c) Urnengräber:	70 cm	50 cm	80 cm

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf beiden Seiten sowie an den Kopf- und Fussenden betragen.

Art. 9 / Reihenfolge der Bestattungen

Die Reihenfolge der Bestattungen erfolgt fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss Friedhofplan.

Art. 10 / Ausnahmen für Beisetzung zweiter Verstorbenen

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b) Urnen in Reihengräber oder Urnengräber, sofern die Grabesruhe des/der Erdbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe von 25 Jahren der Erdbestattung verlängert sich dadurch nicht.

Mit Ablauf der 25 Jahre ist die Urne mit dem/der Erdbestatteten aufzunehmen. Ein neuer Bestattungsort für die Urne entfällt. Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat anderslautende Bestimmungen erlassen.

Art. 11 / Gemeinschaftsurnengrab

Auf dem Friedhof in Raron besteht ein Gemeinschaftsurnengrab für Personen, welche die Bestattung in einem solchen Grab ausdrücklich gewünscht haben oder wo die Angehörigen dies wünschen. Beim Gemeinschaftsurnengrab muss auf individuellen Grabschmuck verzichtet werden.

Art. 12 / Unterhalt der Grabstätten

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätten verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, so kann die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Gemeinde besorgt in diesem Fall den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Friedhofkommission über die Grabstätte und Denkmal frei verfügen.

Art. 13 / Aufnahme der Gräber und Urnen

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Erdbestattungsgräber nicht geöffnet werden. Exhumierungen vor Ablauf der Mindestgrabesruhe bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes und sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Exhumierungen, die von Justiz- oder Strafbehörden angeordnet werden.

Für Urnengräber gilt grundsätzlich ebenfalls die Grabesruhe von 25 Jahren. Weil Urnengräber nicht den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen unterstellt sind, sind Ausnahmen, wie sie dieses Reglement vorsieht, zugelassen.

Den Angehörigen steht es zu, Urnengräber bereits nach 10 Jahren aufzuheben.

IV. GRABSCHMUCK UND GRABDENKMÄLER

Art. 14 / Richtlinien

Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Anhörung der Friedhofkommission Richtlinien über Bepflanzung, Gestaltung von Gräberfeldern und Erstellung Grabdenkmälern zu erlassen.

Art. 15 / Bepflanzung

Bei der Bepflanzung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung der einzelnen Grabfelder und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Pflanzen, welche die Zwischenwege, die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 16 / Kränze

Ausgediente Kränze sind innert nützlicher Frist zu entfernen und in den Abfallcontainern zu entsorgen. Wiederverwendbares Material ist auf eigene Kosten wegzuschaffen.

Art. 17 / Grabdenkmäler

Bei der Aufstellung von Grabdenkmal und Grabumrandung soll auf eine harmonisch und ästhetisch befriedigende Gestaltung des Friedhofes geachtet werden.

Art. 18 / Masse der Grabdenkmäler

Die Masse der Grabdenkmäler ohne Sockel werden wie folgt begrenzt:

- | | | |
|--------------------------------|--------------|---------------|
| a) Reihengräber für Kinder | Höhe: 50 cm | Breite: 40 cm |
| b) Reihengräber für Erwachsene | Höhe: 100 cm | Breite: 60 cm |

Die Umrandungen für Kinder- und Erwachsenenengräber dürfen höchstens 15 cm hoch sein.

- c) Urnengräber:

Umrandungen sind nicht erlaubt. Jedes Urnengrab muss nach einem Jahr mit einer Gedenktafel versehen werden.

Die Gedenktafel (50 cm x 50 cm) muss bündig Oberkante des Randsteins verlegt werden. Der Abstand zwischen den Gedenktafeln beträgt 20 cm.

Die Gedenktafel und das Holzkreuz dürfen nicht an der Friedhofmauer angebracht werden.

Nach Erstellen der Gedenktafel ist das Holzkreuz zu entfernen.

Art. 19 / Setzen der Grabdenkmäler und der Umrandungen

Grabdenkmäler und Umrandungen sollten frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden. Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen aufzurichten zu lassen. Nach schriftlicher Aufforderung werden diese Arbeiten zu deren Lasten ausgeführt.

Der Friedhof ist keine Privatdeponie. Nicht benötigte Grabkreuze und Umrandungen dürfen nicht auf oder vor dem Friedhof deponiert werden.

V. FRIEDHOFGEBÜHREN

Art. 20 / Grabgebühren

Die Grabgebühren werden in einem von der Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat zu genehmigenden Anhang auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 / Ort der Besinnung und der Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 22 / Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden. Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten.

Alle Anlagen der Friedhöfe werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zu den Friedhöfen gehörenden Geräte, wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Art. 23 / Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen.

Art. 24 / Anderweitige Fälle

Die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Vormeinung der Friedhofkommission vom Gemeinderat entschieden.

Art. 25 / Rechtsmittel

Gegen die Weisungen und Anordnungen der Friedhofkommission kann beim Gemeinderat eingeschrieben werden.

Gegen die Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 26 / Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat sofort in Kraft.

- An der Gemeinderatssitzung vom 9. Mai 2016 genehmigt.
- Durch die Urversammlung vom 15. Juni 2016 genehmigt.
- Durch den Staatsrat homologiert am 10. August 2016.

EINWOHNERGEMEINDE RARON

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Imboden Reinhard

sig. Köppli Thomas

ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat von Raron erlässt in Anwendung von Art. 20 des Friedhofreglements folgende Gebührenordnung:

Bestattungs- & Grabgebühren für Verstorbene nach Art. 2 a), b) & d):

- Entschädigungsfrei

Bestattungs- & Grabgebühren für Verstorbene nach Art. 2 c):

- | | | |
|-----------------|-----|----------|
| - Urnengrab | Fr. | 500.-- |
| - Erdbestattung | Fr. | 1'000.-- |

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.